

REGLEMENT DER DEPOSITENANLAGEN DER GEMEINNÜTZIGEN BAUGENOSSENSCHAFT THALWIL (kurz GBT)

1. ZWECK

Mit der Depositenanlage soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für Genossenschafter ein Zinsvorteil angestrebt werden

2. BERECHTIGUNG ZUR KONTOERÖFFNUNG; KONTOERÖFFNUNG

Depositengelder werden nur von Genossenschafter/Innen der GBT entgegen genommen. Das auf sie entfallende Anteilscheinkapital und allenfalls das Pflichtanteilscheinkapital muss vorerst vollständig einbezahlt sein. Ueber die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet allein der Vorstand. (Art. 10 der Statuten)

Das Konto wird mit der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des Genossenschaftsmitglieds.

3. EINZAHLUNGEN

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der GBT bei folgenden Finanzinstitutionen geleistet werden:

- a) Zürcher Kantonalbank 8010 Zürich, Konto Nr. 1149-0164.008
Clearing Nr. 749 / (Iban Nr. CH57 0070 0114 9001 6400 8)
- b) Bank Thalwil, 8800 Thalwil, Konto Nr. 16 2.200.099.02
Clearing Nr. 8733 / Iban Nr. CH55 0873 3016 2200 0990 2)
- c) PostFinance Nr. 80 – 021364-1
(Iban Nr. CH18 0900 0000 8002 1364 1)

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.

- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten schriftlich Gutschrifts- bzw. Belastungsanzeigen für die getätigten Ein- bzw. Auszahlungen.
- 3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren können den Kontoinhabern/-innen belastet werden.
- 3.5 Die GBT kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.
- 3.6 Die GBT kann Depositenguthaben mit eingeschriebenem Brief an die letzte ihr ausdrücklich bekannt gegebene Adresse auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

4. AUSZAHLUNGEN

- 4.1 Die GBT leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt:

- Beträge bis Fr. 3'000.00 pro Kalendermonat ohne Kündigungsfrist
- Beträge bis Fr. 10'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Monat
- Beträge bis Fr. 100'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- Beträge über Fr. 100'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die GBT Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung (Kassier) zu richten und erfolgen auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber/innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag Fr. 25.00 beträgt.
- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der GBT gilt automatisch auch als Kündigung der Depositenanlagen unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.
- 4.5 Bei Aenderung dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

- 4.6 In den Fällen in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die GBT das Recht, die Depositenanlagen durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarkverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfrist verlängern.

5. VERZINSUNG

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bank- oder PC Konto der GBT an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins der Depositenanlagen und des Anteilscheinkapitals sowie gegebenenfalls des Pflichtanteilscheinkapitals werden jährlich per 31. Dezember zum Kapital der Depositenanlagen geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinssatz der Depositenanlagen wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er hat zwischen dem Zinssatz für variable Neuhypotheken im ersten Rang und dem Sparheftzins der Zürcher Kantonalbank zu liegen. Aenderungen werden den Kontoinhabern/-innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

6. KONTOAUSZUG

Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer sowie allenfalls belastete Spesengebühren.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. SICHERHEIT

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenanlagen haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

8. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 8.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der GBT zu hinterlegen. Die GBT betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrer Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/-innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/-innen gemeinsam.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern der GBT kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Uebermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern der GBT kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die GBT lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die GBT ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der GBT bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.8 Die Verwaltung der Depositenanlagen erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der GBT.
- Vorstand, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenanlagen Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.9 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.10. Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 23. Oktober 2007 genehmigt und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 14.12.1995.

Thalwil, 23.10.2007

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Marcel Vuillemin

Rahel Ruckstuhl